

**Neubau von Wohngebäuden  
an der Heerstraße  
in Aldenhoven-Dürboslar**

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**Mai 2022**

**Auftraggeber:**

Herr Meurer  
c/o Planungsstudio 3k  
Sebastianusstr. 8  
52538 Selfkant

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im Mai 2022

**Kartenquelle: © Geodaten NRW 2022 (soweit nicht anders angegeben)**

**Fotos: © Michael Straube, März 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ANLASS</b>	<b>4</b>
<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>	<b>9</b>
<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>11</b>
<b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>	<b>14</b>
<b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>	<b>15</b>
<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>16</b>
<b>Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>16</b>
Vorprüfung des Artenspektrums	16
Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
Ergebnis	16
<b>NOTWENDIGE MAßNAHMEN</b>	<b>17</b>
<b>QUELLEN</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG: PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>	<b>20</b>

## Anlass

In Aldenhoven-Dürboslar sollen angrenzend an die geschlossene Bebauung mehrere Wohngebäude auf einer derzeit als Weide und Gartenland genutzten Fläche errichtet werden. Dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf dieser Fläche oder unmittelbar angrenzend Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestehen, i.W. von Feldvögeln und Baumhöhlen-Brütern. Daher forderte der Kreis Düren im Rahmen der Genehmigung des Baus die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I, Vorprüfung).

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNatSchG 2019). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei der Umsetzung der Planung Vögel getötet oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen in Aldenhoven mehreren geschützten Arten als Lebensraum. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich der Planung oder angrenzend Arten Lebensstätten nutzen oder potentiell nutzen können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Dazu fand eine einmalige Begehung des Gebietes und der näheren Umgebung statt. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

## Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Aldenhoven im Osten des Ortsteils Dürboslar (Gem. Dürboslar, Flur 9, FSt. 28/2, Abb. 1-3). Die umzunutzende Fläche umfasst etwa die Hälfte des Flurstücks (Abb. 2, 3 und 15). Der zu bebauende Bereich hat eine Größe von 1.344 m<sup>2</sup>. Das Untersuchungsgebiet umfasst die nähere Umgebung des Plangebiets (etwa 150 m).

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes. Die nächsten Landschaftsschutzgebiete sind eine Bergehalde gut 2 km nordwestlich des Plangebietes und die Rurauen gut 4 km nordöstlich der Fläche. Gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen des Biotopkatasters NRW liegen nicht im Plangebiet. Ein großer, die B 56 überschreitender Hecken-Grünland-Komplex im Norden von Dürboslar wird im Biotopkataster als schutzwürdig eingestuft (lokale Bedeutung), u.a. wegen des Vorkommens des Steinkauzes (Internetquelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgerufen am 14.4.22). Das Plangebiet liegt wie der ganze Grüngürtel um Dürboslar in einer Biotopverbundfläche von





Abb. 3: Lage des Plangebiets im Grüngürtel um Dürboslar (Abruf 14.4.2022, ohne Maßstab)



Abb. 4-5: Ansichten des Plangebietes von Norden



Abb. 6: Ansichten des Plangebietes von Südosten. Nur die hintere Hälfte des Grünlandes am Weg liegt im Plangebiet, die vordere Hälfte wird nicht verändert.



Abb. 7-8: Hohler Obstbaum im Südwesten, außerhalb des Plangebietes



Abb. 9-10: Hohler Obstbaum im Südwesten, außerhalb des Plangebietes



Abb. 11-12: Obstwiese östlich des Plangebietes



Abb. 13-14: Obstwiese mit Steinkauzröhre südlich des Plangebietes, Revier des Steinkauzes

## Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und anderer Quellen (s.u.) fand am Morgen des 16.3.2022 eine Begehung des Plangebietes und der näheren Umgebung statt. Dabei wurden die Flächennutzungen im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst und Hinweise auf Vorkommen und Lebensstätten planungsrelevanter Arten gesucht (vgl. vorausgehende Fotos).

Das Plangebiet wird derzeit zum Großteil als Mähwiese genutzt, vormals als Rinderweide. Ein noch vorhandener Baum ist Relikt einer alten Obstwiese. Im Luftbild vom Anfang der 90er Jahre sind noch acht Bäume auf der Fläche zu erkennen (Südosten des Flurstücks, außerhalb der jetzt geplanten Bebauung). Der verbliebene Baum ist stark ausgehöhlt und oben offen, so dass er als Brutplatz planungsrelevanter Arten wie Steinkauz und Star sowie als Quartier von Fledermäusen nicht in Frage kommt. Er liegt außerhalb der geplanten und möglichen Bebauung. Aufgrund seines Zustands ist ein langfristiger Erhalt eher unwahrscheinlich. Im Nordwesten wird ein kleiner Teil der Fläche zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte genutzt.

Nordwestlich des Grünlands liegt hinter einer Gartenfläche mit Gehölzen das Wohnhaus des Bauherrn an der Heerstraße, die fast durchgehend bebaut ist. Das südöstliche Drittel dieser Fläche ist in den BP einbezogen und soll evtl. später auch bebaut werden. Im Nordosten des Plangebietes stehen jenseits eines grünen Wirtschaftsweges große Hallen einer Gewerbenutzung. Südöstlich der Hallen schließt sich eine große, beweidete Obstwiese an, die bis zur gut 140 m vom Plangebiet entfernten, stark und schnell befahrenen B 56 reicht. Südöstlich des Plangebietes beginnen intensiv genutzte Ackerflächen, südwestlich Grünland, das – nach dem Luftbild zu schließen - zusammen mit dem Plangebiet bewirtschaftet wird. In der weiteren Umgebung des Plangebietes liegen neben der bebauten Dorflage und großen, intensiv genutzten Ackerflächen auch große Obstwiesen, die einen fast geschlossenen Grüngürtel um das Dorf bilden (Abb. 3).

Auf den Flächen um das Plangebiet suchten zum Zeitpunkt der Untersuchung nur wenige Vögel nach Nahrung. In den Bäumen und am Boden der Obstwiese im Osten saßen mehrere Dutzend Stare. Vermutlich ist das Gebiet Teil eines Steinkauzreviers (s.u.). In einem Baum auf einer Obstwiese südwestlich des Plangebiets hängt mindestens eine Steinkauzröhre.

Auf der beplanten Fläche können potentiell planungsrelevante Arten wie Feldlerche und Kiebitz brüten. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Störungen durch Bebauung und Wirtschaftsweg sind Bruten zumindest des Kiebitzes sehr unwahrscheinlich, ebenso ein Rastplatz von Kiebitzen. Im bewirtschafteten Garten und den Gehölzen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten erwartet.

Vorkommen von Lebensstätten planungsrelevanter Arten aus anderen Tiergruppen als Vögel sind auszuschließen. Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird sicherlich von zahlreichen Tierarten als Nahrungshabitat genutzt. Darunter sind u.a. mit Eulen und Greifvögeln Feldlerche, Star sowie mehreren Fledermausarten vermutlich auch planungsrelevante Arten. Es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat einer oder mehrerer planungsrelevanter Tierarten. Sicherlich wird das Plangebiet auch von nicht planungsrelevanten Säugetier-, Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum genutzt (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Das Plangebiet ist angesichts angrenzender großer Offenlandflächen und Streuobstwiesen als Nahrungshabitat aller Arten aber von untergeordneter Bedeutung.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2019). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2019).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW sowie den Angaben des Auftraggebers und anderer (s.u.) keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung des Gebietes als Lebensstätte von planungsrelevanten Arten möglich sind, fand eine Begehung des Gebietes statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) für den Messtischblatt-Quadrant 5003-43 und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 14.4.22 (vgl. Anhang).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) mit Stand vom 14.4.22 (s.u.).
- Auftraggeber
- Kreis Düren (mündl. und schriftl. Mitt., 13.4.22)
- eine Begehung des Plangebietes (s.o.)

Von den angefragten Stellen kamen lediglich vom Kreis Düren konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Südosten von Dürboslar wurden bei der letzten Erfassung des Steinkauzes zwei Reviere erfasst, in ganz Dürboslar fünf Reviere.

Im LINFOS werden in Dürboslar keine aktuellen Nachweise planungsrelevanter Arten aufgeführt. Für die Biotop-Katasterfläche im Norden des Ortes (s.o.) werden neben dem planungsrelevanten Steinkauz nur Vorkommen von Feldhase, Ringeltaube und Weinbergschnecke aufgeführt, Steinkauz und Ringeltaube als Brutvögel. Der letzte Eintrag im Biotopkataster mit Jahreszahl stammt aber aus 1996.

Im FIS führt das LANUV für den MTB-Quadranten und die betroffenen Lebensraumtypen 17 Vogelarten auf: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Grauammer, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz. Lebensstätten im Plangebiet und auf angrenzenden Grünland- und Ackerflächen nutzen könnten theoretisch die Bodenbrüter Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sowie die Grauammer. Aufgrund der Störungen können diese Arten bis auf die Feldlerche im Plangebiet ausgeschlossen werden. In weiterer Entfernung wurden einzelne singende Feldlerchen erfasst. Die Bebauung der Fläche mit Wohnhäusern und die Umwandlung der restlichen Teilfläche des Flurstücks in Gartenland führen zu keiner starken Belastung von Vögeln auf benachbarten Flächen. Die anderen Arten können aufgrund des Habitats keine Lebensstätten im Plangebiet und angrenzend nutzen. Mehrere Arten nutzen das Plangebiet sicher als Nahrungshabitat, wie es für den Star beobachtet wurde und für den Steinkauz bekannt ist (s.o.).

Die im FIS ebenfalls aufgeführten Fledermausarten Abendsegler, Rohhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie weitere hier zu erwartende Arten wie das Braune

Langohr und der Kleinabendsegler nutzen das Plangebiet und die Umgebung mit großer Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitats und zum Durchflug. Quartiere nutzen sie im Gebiet aber nicht und die kleine, unzunutzende Fläche stellt kein essentielles Jagdhabitat dar.

Tierarten aus anderen Gruppen führt das FIS nicht auf und sind hier nicht mit Lebensstätten zu erwarten. Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im Plangebiet vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plangebietes vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel in nahe gelegenen Gehölzen und an Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler sowie die in Aldenhoven verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Plangebietes kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung,
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehr in einem bislang wenig gestörten Gebiet,
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten und von Gebäuden im Bau, Gullys und Regenrohren sowie ggf. zu Vogelschlag an Glasscheiben.
- beim Bau im Nordwesten zur Rodung von Gehölzen

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen), überlagern sich aber v.a. mit den von den benachbarten Straßen, Gewerbeflächen und Wohngebieten ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

## **Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

### **Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

#### **Vorprüfung des Artenspektrums**

Es ist das Vorkommen von 17 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Flächen, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können. Theoretisch erscheinen Bruten der Feldlerche im Bereich des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung möglich.

Fledermäuse wie die lokal bekannten Arten Abendsegler, Rohr-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie weitere vermutlich vorkommende Arten werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Nahrungshabitate bestehen auch für weitere der im Anhang genannten planungsrelevanten sowie weitere Vogelarten und Tiere aus anderen Artengruppen, allerdings im Plangebiet in geringerem Umfang als in den umgebenden größeren Grünland- und Ackerflächen.

#### **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Eine Bebauung und Nutzung Fläche durch ein Wohnhaus führt zu keiner starken Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten. Die Feldlerche baut alljährlich neue Nester, so dass keine traditionell genutzten Lebensstätten der Art zerstört werden. Durch die Extensivierung des verbleibenden Grünlands wird der Lebensraum für die Feldlerche und andere Offenlandarten verbessert. Tötungen von Tieren, die Zerstörung von Lebensstätten und populationsrelevante Störungen sind ausgeschlossen oder durch geeignete Maßnahmen (s.u.) zu vermeiden.

### **Ergebnis**

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten durch die Umsetzung der Planung wird ausgeschlossen. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG zu erwarten. Ein darüber hinaus gehendes Risikomanagement ist nicht notwendig.

## Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der Planung wird ausgeschlossen. Bruten häufiger Arten auf der Fläche sind unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Außerdem gilt, dass nach § 39 BNatSchG kein Tier grundlos getötet werden darf.

### Vermeidungsmaßnahmen

Die Erschließung der Fläche sollte i.W. außerhalb der Brutzeit, also von September bis Februar, beginnen. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Bruten verhindert oder durch eine Begehung vor dem Beginn der Erdarbeiten ausgeschlossen werden.

Im Falle des Fundes von Vogelbruten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustelle muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der angrenzenden Offenlandflächen und Obstwiesen.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und frei stehende Glaswände.

Wie bei der Beleuchtung der Baustelle muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Wohnhaus und Garten in die offene Landschaft und in Richtung der Streuobstwiesen minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche

Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

### Ausgleichsmaßnahmen

Zum Erhalt des Jagdhabitats des Steinkauzes (sowie im Rahmen der Eingriffsregelung) muss der Verlust des Grünlands durch Bebauung und Umwandlung in Gartenland ausgeglichen werden. Dazu wird die verbleibende Grünlandfläche aufgewertet (Lage siehe Abb. 15). Sie wird künftig extensiv bewirtschaftet (Beweidung oder zweimalige Mahd). Auf der Fläche werden mindestens 8 Obstbäume angepflanzt (Hochstämme). Weiter werden in Dürboslar zwei weitere Steinkauzröhren installiert, um den Bestand geeigneter Höhlen zu erhöhen. Es wird empfohlen, die Standorte der Kästen im Ort mit der EGE abzustimmen, die mehrere Röhren in Dürboslar betreut.



Abb. 15: Zu bebauende Fläche und Fläche für Versickerung und Ausgleich

### Anregungen

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen. Weiter sollten offene Flächen um die Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Wiese statt Rasen. Die Anlage von Kleingewässern bietet vielen – auch häufigen – Tierarten eine Gelegenheit zum Trinken und Nahrung und trägt zur Abkühlung bei.

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BNATSCHG (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 13.5.2019. - BGBl. I S. 706.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2019): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (14.06.2018) – Online Version unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

## Anhang: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5003-4 (Linnich-Südost) in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Fettwiesen und -weiden (FeW) und Höhlenbäume (HöB)

FIS NRW vom 14.4.2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärt	FeW	HöB
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
<b>Vögel</b>						
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	FoRu	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand    S Schlechter Erhaltungszustand    U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat    FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten    Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen    () Nebenvorkommen